

ASP-Vertrag über die Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 4 Abs. 8 StVG zwischen...	
Fahrschule:	Name, Vorname:
Straße:	Straße:
PLZ Ort:	PLZ Ort:
	Geburtsdatum:

1. Verpflichtung des Seminarleiters und der Fahrschule im Punkteabbauseminar (Aufbauseminar für Punkteauffällige)

Die Fahrschule verpflichtet sich zur Durchführung des Aufbauseminars. Das Aufbauseminar erfüllt alle Voraussetzungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung für die vom Teilnehmer gewünschte Seminarform.

2. Inhalt und Umfang des Seminars

Das Seminar wird in Gruppen von mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchgeführt. Es besteht aus einem theoretischen Teil mit 4 Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer. An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden. Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens dient. Die Dauer der Fahrprobe beträgt mindestens 30 Minuten. Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das den Anforderungen des Absatzes 2.2. der Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung - mit Ausnahme der Zahl der Türen - entspricht. Es soll möglichst ein Fahrzeug verwendet werden, mit dem vor allem die zur Anordnung eines Ausbauseminar für Punkteauffällige führenden Verstöße begangen worden sind. Besitzt der Teilnehmer die Fahrerlaubnis, so ist er der verantwortliche Führer des Fahrzeugs.

3. Teilnehmer - Begleitheft

Der Seminar Teilnehmer erhält ein Begleitheft zum Aufbauseminar, in dem die Inhalte des Seminars festgelegt und beschrieben werden. Gleichzeitig enthält das Begleitheft Fragen, die zur Vorbereitung der nächsten Sitzung dienen. Das Begleitmaterial ist Eigentum des Teilnehmers.

4. Entgelt für die Teilnahme am Aufbauseminar

Für die Teilnahme am Seminar wird ein Pauschalentgelt vereinbart. Das Entgelt gilt für alle im Zusammenhang mit der Seminar Teilnahme von der Fahrschule zu erbringenden Leistungen. Das Entgelt ist vor Beginn des Seminars fällig.

5. Rücktritt oder Kündigung

Der Teilnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den er nicht selbst verschuldet hat, außerordentlich kündigen. In diesem Fall ist die Kursgebühr anteilig zu entrichten. Liegt eine Überzahlung vor, wird diese erstattet. Da es sich um einen geschlossenen Kurs handelt, hat der Teilnehmer die gesamte Seminargebühr zu entrichten, wenn er an einer einzelnen Sitzung oder an der Fahrprobe nicht teilnimmt.

6. Rücktrittsrecht des Teilnehmers

Die Fahrschule ist verpflichtet, bei Kursbeginn die Sitzungstage und den Tag der Fahrprobe sowie die Uhrzeit dem Seminar Teilnehmer mitzuteilen. Der Teilnehmer hat das Recht, vor Seminarbeginn von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Seminarzeiten sind ihm bereits schriftlich mitgeteilt worden.

Im Falle des berechtigten Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen anteilmäßig erstattet.

7. Ausschluss

Der Seminarleiter kann einen Teilnehmer vom Kurs ausschließen, wenn dieser durch sein Verhalten oder in seiner Person liegenden Umständen das Seminar stört. In diesem Fall behält die Fahrschule ihren Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

8. Datenschutz

Die Fahrschule verpflichtet sich, im Falle einer Anordnung der Verwaltungsbehörde über enthaltenen persönlichen Daten sowie tatsächliche Umstände Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist der Seminarleiter verpflichtet, über die in der Anordnung aufgeführten Verkehrszu widerhandlungen Stillschweigen zu bewahren und sie vor dem Zugriff Dritter zu sichern; sie darf diese Daten jedoch für die interne Durchführung des Aufbauseminars unter Wahrung der Interessen des Teilnehmers nutzen. Die Daten sind nach Abschluss des Seminars zu vernichten, soweit sie nicht für Maßnahmen der Qualitätssicherung oder der Aufsicht erforderlich sind.

9. Allgemeine Pflichten und Schweigepflicht des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist zur pfleglichen Behandlung der Unterrichtsräume, des Unterrichtsmaterials und der Fahrzeuge verpflichtet. Für Schäden haftet er nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, über persönliche Daten und über Verkehrszu widerhandlungen anderer Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren.

10. Teilnahmebescheinigung

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Aufbauseminars eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde. Die Fahrschule darf aufgrund der Fahrerlaubnis-Verordnung eine Teilnahmebescheinigung nur ausstellen, wenn der Teilnehmer an allen Sitzungen des Aufbauseminars und an der Fahrprobe teilgenommen hat. Dies gilt auch, wenn ein Versäumnis vom Teilnehmer nicht zu vertreten ist oder wenn er wegen Störung des Seminars von der Teilnahme ausgeschlossen wurde. Es besteht die Möglichkeit bei Kostenübernahme maximal eine Sitzung oder die Fahrprobe nachzuholen. Die Nachholung muss vor der folgenden Sitzung durchgeführt werden.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule. Hat der Seminar Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

12. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlass der Teilnahme am Aufbauseminar

Der Teilnehmer wünscht die Durchführung des Aufbauseminars aus folgendem Grund:	Teilnahme auf Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde:
freiwillige Teilnahme ohne Punkte im Verkehrszentralregister (VZR)	Mein erreichter Punktestand im VZR =
freiwillige Teilnahme zum Abbau von vier/zwei Punkten	Die Fahrschule erhält vom Teilnehmer vor Beginn des Aufbauseminars eine Kopie der behördlichen Anordnung.
Punktestand im VZR =	Fahrerlaubnis Klasse: <input type="checkbox"/> vorhanden, <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Ort, Datum, Unterschrift/Stempel der Fahrschule	Unterschrift des Teilnehmers